GESCHÄFTSORDNUNG 2020 - 2026

FÜR DEN GEMEINDERAT STEPHANSKIRCHEN

fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.07.2025

Soweit nicht bereits geschlechtsneutrale Formulierungen vorgesehen sind, schließt die gewählte männliche Form eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

Inhaltsübersicht

A) Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat Seite

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen 3

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats 3

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse 5

§ 4 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften 5

§ 5 Beauftragte des Gemeinderats 6

§ 6 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien 6

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung 7

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 Vorberatende und beschließende Ausschüsse 8

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss 11

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10 Vorsitz im Gemeinderat 11

§ 11 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines 11

§ 12 Einzelne Aufgaben 12

§ 13 Vertretung der Gemeinde nach außen 16

§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen 16

§ 15 Sonstige Geschäfte 16

2. Stellvertretung

§ 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben 16

V. Ortssprecher

§ 17 e n t f ä l l t 17

B) Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang 17
§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit 17
§ 20 Öffentliche Sitzungen 17
§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen 18

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22 Einberufung 18
§ 23 Tagesordnung 19
§ 24 Form und Frist für die Einladung 19
§ 25 Anträge 20

III. Sitzungsverlauf

§ 26 Eröffnung der Sitzung 21
§ 27 Eintritt in die Tagesordnung 21
§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände 21
§ 29 Abstimmung 23
§ 30 Wahlen 24
§ 31 Anfragen 24
§ 32 Beendigung der Sitzung 24

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33 Form und Inhalt 24
§ 34 Einsichtnahme und Erteilung von Ablichtungen 25

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35 Anwendbare Bestimmungen 25

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36 Art der Bekanntmachung 26

C) Schlussbestimmungen

§ 37 Änderung der Geschäftsordnung 26
§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung 26
§ 39 Inkrafttreten 26

Der Gemeinderat gibt sich auf Grund des Art 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Geschäftsordnung:

A.) Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) Der Gemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO)
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO) und der Bürgermedaille
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32 und 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, soweit nicht der Bau- und Planungsausschuss zuständig ist,

9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,

10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO), wobei die Erheblichkeitsgrenze gemäß Art. 68 Abs. 2 Nr. 2 bei 1.000.000,00 € liegt,

11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),

12. die Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses der Wasserversorgung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),

13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen einschließlich Beteiligung an Unternehmen,

14. die Bestellung und die Abberufung des behördlichen Datenschutzbeauftragten,

15. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2 und Abs. 10 GO),

16. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,

17. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung,

Altersteilzeit und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A9, ferner die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer der Gemeinde ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder vergleichbaren Beschäftigten, soweit diese Befugnisse nicht auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen sind,

18. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss

von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,

19. die **grundsätzlichen** Angelegenheiten gemeindlicher Planungen z.B. der Bauleitplanung,

der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und der Verkehrsplanung sowie gemeindeübergreifender Planungen und Projekte; § 8 Abs. 4 b bleibt unberührt

20. die Namensgebung für Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,

21. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,

22. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,

23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,

24. allgemeine Regelungen der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,

25. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit diese Befugnisse nicht auf den Haupt- und Finanzausschuss oder den ersten Bürgermeister übertragen sind.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art.20 Abs. 1 mit Abs. 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) Der Gemeinderat kann für bestimmte Bereiche Beauftragte bestellen (siehe § 5)

(6) Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. Satz 3 gilt entsprechend für

während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art 33 Abs. 3 GO)

(2) Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Beauftragte des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat kann ehrenamtlich tätige Beauftragte bestellen. Die Stellen werden öffentlich ausgeschrieben. Die Beauftragten können, müssen aber nicht dem Gemeinderat angehören. Die Erfüllung ihrer Aufgabe soll dem Anforderungsprofil ihrer Tätigkeit entsprechen. Die Beauftragten erhalten eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Beauftragten sind Ansprechpartner für die Gemeindebürger in dem jeweiligen Bereich und koordinieren die spezifischen Vereine und Institutionen. Sie haben das Recht und die Pflicht, vor dem Gemeinderat über ihre Erfahrungen und Initiativen zu berichten.

(3) Die Beauftragten werden durch geheime Wahl nach Art. 51 Abs. 3 GO gewählt. Die Amtszeit der Beauftragten endet 3 Monate nach dem Wahltag der nächsten Gemeinderatswahl. Tritt ein/e Beauftragte/r während der Amtszeit des Gemeinderats zurück, ist eine Nachwahl erforderlich, es sei denn der Gemeinderat verzichtet auf die Bestellung dieses/r Beauftragte/n.

(4) Die Tätigkeit einer/s Beauftragten ist ehrenamtlich.

(5) Die Beauftragten erhalten ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Sie haben in Wahrnehmung ihres Amtes die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht (Art. 20 GO) zu beachten.

§ 6 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) [1]Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. [2]Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder und die Beauftragten Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. [3]Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe der Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung

bedürfen. Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 25 versandt werden.
(4) 1Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. 2Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer verteilt. Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion oder Gruppe mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. Jede Fraktion oder Gruppe erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen oder Gruppen zu verteilen. Haben Fraktionen oder Gruppen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Gruppen abgegebenen Stimmen.
Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein/e Stellvertreter/in namentlich bestellt.

(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses führt der erste Bürgermeister (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Bei Verhinderung oder persönlicher Beteiligung des ersten Bürgermeisters übernehmen die stellvertretenden Bürgermeister nach ihrer gewählten Reihenfolge den Vorsitz. Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art 103 Abs. 2 GO)
(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Gemeinderats.
(3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. Der Antrag muss schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterschriften, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Die Einreichung eines eingescannten **unterschriebenen** Antrags per E-Mail in PDF-Form ist zulässig. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
(4) Die vom Gemeinderat bestellten ständigen Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

a) Haupt- und Finanzausschuss

1. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Unterrichts- und Erziehungswesens, des Gesundheits- und

Sozialwesens, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung (einschließlich Angelegenheiten des Fremdenverkehrs) sowie grundsätzliche Fragen der Gemeindeentwicklung,

2. Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 bis Besoldungsgruppe A 10 und der tariflichen Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 a bis Entgeltgruppe 10; die Befugnisse nach Art 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden hiermit vom Gemeinderat übertragen.

3.Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe von Ansprüchen, soweit nicht der erste Bürgermeister zuständig ist,

4. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis 60.000,-- € im Einzelfall wenn diese unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der erste Bürgermeister zuständig ist,

5. Miet- und Pachtverträge für gemeindliche Wohnungen und Grundstücke, soweit nicht der erste Bürgermeister zuständig ist,

6. Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,

7. Angelegenheiten der notwendigen Beförderung von Volksschülern auf dem Schulweg, Schülerbeaufsichtigung und Abschluss von Verträgen,

8. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister

9. Vereinsbeitritte,

10. Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen im eigenen Aufgabenbereich, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde bis zum Höchstbetrag von 60.000,-- € im Einzelfall im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel,

11. die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine und Verbände, soweit nicht der erste Bürgermeister zuständig ist

12. Angelegenheiten des Liegenschaftswesens, soweit nicht der erste Bürgermeister zuständig ist,

13. Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte im Rahmen vorstehender Ziffer 12 bis zu einer Wertgrenze von 60.000,-- € im Einzelfall,

14. Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Gemeinde nicht gefährdet werden, soweit diese Entscheidungen nicht dem ersten Bürgermeister übertragen sind.

<u>b) Bau- und Planungsausschuss:</u>

1. Angelegenheiten der Ortsplanung, des Bau-, Wohnungs-, Siedlungs- und Verkehrswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus,
2. Vergabe von Baumaßnahmen (Straßenbau, Pflanzarbeiten, Tiefbau und Hochbau), wenn der Gemeinderat der Maßnahme zugestimmt und die erforderlichen Haushaltsmittel freigegeben hat.
3. Anordnungen von notwendigen und zweckmäßigen Änderungen während der Bauausführung, soweit dadurch die Grundzüge der Planung nicht geändert werden, die Mehrkosten 30.000 € nicht überschreiten und die Deckung gewährleistet ist
4. Anderweitige Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen im eigenen Aufgabenbereich bis zum Höchstbetrag von 60.000,-- € im Einzelfall im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel,
5. Vorberatung zur Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne einschl. Änderungen) sowie Entscheidungen über vereinfachte Änderungen von Bebauungsplänen
6. Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen zu Bauanträgen und Bauvoranfragen, soweit nicht der erste Bürgermeister zuständig ist
7. Stellungnahmen im Rahmen von Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren, sofern keine wesentlichen Auswirkungen auf die Gemeinde zu erwarten sind
8. Entscheidungen im Zusammenhang mit Beitragsabrechnungen nach dem BauGB und dem KAG; § 12 Abs. 2 Ziffer 3 d bleibt unberührt
9. Entscheidungen über Widmungen nach dem BayStrWG einschl. Namensgebung für Straßen,
10. Ausübung von Vorkaufsrechten
11. Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 €, soweit nicht der erste Bürgermeister zuständig ist.
12. Umlegungs- und Grenzreglungsverfahren

<u>c) Umwelt- und Verkehrsausschuss:</u>

1. Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes
2. Maßnahmen im Bereich der Kreislaufwirtschaft
3. Vorberatung zu grundsätzlichen Fragen der Trinkwasserversorgung
4. Maßnahmen zur Energieversorgung und zum Klimaschutz
5. Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft
6. Landschaftspflegemaßnahmen und Fragen der Biodiversität
7. Mobilfunkangelegenheiten
8. Grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), des Fahrradverkehrs und von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen
9. Vorbereitung von Verkehrsplanungen einschließlich überörtlicher Verkehrsprojekte

10. Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen im eigenen Aufgabenbereich bis zum Höchstbetrag von 60.000 € im Einzelfall im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel

(5) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat nach § 2 selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen entscheiden sie an Stelle des Gemeinderats als beschließende Ausschüsse.

(6) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 4 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10 Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den

Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
(2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen
aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 12 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO)
6. Die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung, und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO)
7. Die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).

9. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1GO)

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. In Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:

a) der Vollzug zwingender, gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften;

b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

2. In Haushalts- und Finanzangelegenheiten

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 30.000,-- € netto im Einzelfall,

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass 5.000,-- €
- Niederschlagung 10.000,-- €
- Stundung 20.000,-- €
- Aussetzung der Vollziehung 20.000,-- €,

c) die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000,-- € netto im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs.1 Satz 1 GO),

d) Handlungen und Unterlassen jeglicher Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 30.000,-- € netto,

e) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassungen von Räumen im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel, im Übrigen bis zu einer Wertgrenze von 2.000 €

f) die Aufnahme von Kassenkrediten zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages,

g) die Errichtung von Konten und Depots bei Geldinstituten,

h) die Anlegung von Mitteln des Kassenbestands und der Allg. Rücklage bei Geldinstituten; dabei ist dem Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen der Haushaltsberatungen und bei Vorlage des Rechnungsergebnisses ein Überblick über die einzelnen Anlagen zu geben.

3. In allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a) der Abschluss von Versicherungen,

b) Zustimmung zum Gastschulbesuch

c) Zustimmung zum Besuch auswärtiger Kinderbetreuungseinrichtungen

d) die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw. falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 20.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

e) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2,8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich sowie nichtgrundsätzliche Aufgaben der Gemeinde als örtliche Straßenverkehrsbehörde,

f) Zustimmung für die Sicherung von Veranstaltungen gem. Art 7 a Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustG-Verk) durch die gemeindlichen Feuerwehren.

g) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 20.000,-- € im Einzelfall,

h) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 20.000,-- € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Gemeinde nicht gefährdet werden,

i) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 20.000,-- € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als zwei Jahre unkündbar abgeschlossen werden,

j) Entscheidungen über Messungsanerkennungen und Auflassungen, wenn von dem nach dieser Geschäftsordnung zuständigen Organ ein bereits anerkannter Kaufvertrag vorliegt und sofern das Messungsergebnis nicht mehr als 10 % oder mehr als 200 qm vom Vorvertrag abweicht,

4. In Umwelt- und Bauangelegenheiten:

a) die Vergabe von Bauleistungen bis zu einem Betrag von 50.000,-- € netto sowie die Genehmigung von Nachträgen bis zu 6.000.-- € im Einzelfall; bei mehreren Nachträgen für das gleiche Gewerk max. 12.000 € insgesamt,

b) Bestätigungen über die Nichtausübung der gesetzlichen Vorkaufsrechte,

c) Mitteilungen im Rahmen des Genehmigungsfreistellungsverfahren gem. Art. 58 BayBO,

d) Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen zu Bauanträgen in Baugebieten mit rechtsgültigem Bebauungsplan, sofern die Baugrenzen und die festgesetzten Grund- und Geschoßflächen mit Erker und Wintergärten nicht mehr als 10 qm überschritten werden; ebenso Überschreitungen festgesetzter Garagenflächen im gleichen Umfang

e) Entscheidung über die Verlängerung von Vorbescheiden und Baugenehmigungen, soweit sich an der Sach- und Rechtslage nichts geändert hat,

f) Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen zu Bauanträgen im Geltungsbereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes, wenn der Bebauungsplan beurteilungsfähig i. S. d. § 33 BauGB ist und der Bauantrag den künftigen Festsetzungen entspricht,
g) Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen zu Bauanträgen und Bauvoranfragen für Garagen, Nebenanlagen, Werbeanlagen, sowie Tekturplänen, die keine wesentlichen Änderungen vorsehen,
h) Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen zu Bauanträgen, sofern einem Antrag auf Vorbescheid (Bauvoranfrage) innerhalb des letzten Jahres zugestimmt wurde oder ein rechtsgültiger Vorbescheid vorliegt und gegenüber dieser Bauvoranfrage keine wesentlichen Abweichungen beantragt werden,
i) Entscheidungen über die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung bei genehmigungsfreien Bauvorhaben (Art. 63 Abs. 3 BayBO)
j) Entscheidungen über die Zulassung einer Ausnahme von einer Veränderungssperre, soweit es sich um ein Vorhaben handelt, über das der erste Bürgermeister entscheiden kann,
k) Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen zu Bauleitplänen von Nachbargemeinden, sofern die Planung keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Gemeindegebiet erwarten lässt,
l) Stellungnahmen zu Änderungen des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans, sofern es sich um Teiländerungen handelt, die keine wesentlichen Auswirkungen auf die Gemeinde erwarten lassen
m) Entscheidungen über Anträge für nichtamtliche Hinweisschilder,
n) Entscheidungen über die Verlegung von Straßenbeleuchtungskabeln und über die Errichtung oder den Austausch einzelner Straßenlampen innerhalb bestehender Beleuchtungsanlagen,
o) geringfügige Änderungen bei der Bauausführung von gemeindlichen Maßnahmen, soweit dadurch die Grundzüge der Planung nicht geändert werden und Mehrkosten von maximal 12.000 € entstehen.
p) Abschluss von städtebaulichen Verträgen zur Kostenübernahme bei Bauleitplanverfahren bis zu einem Betrag von 20.000.-- €

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13 Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 15 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. <u>Stellvertretung</u>

§ 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und wenn dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten Bürgermeisters sowie des zweiten Bürgermeisters und der dritten Bürgermeisterin wird ein weiterer Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats bestellt.

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretene Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte

auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher
§ 17 e n t f ä l l t

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang
(1) Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
(2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
(1) Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
(3) Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20 Öffentliche Sitzungen
(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. 4Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlichen Sitzungen werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist,
6. Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
2Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. <u>Vorbereitung der Sitzungen</u>

§ 22 Einberufung

(1) Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Die Einreichung eines diesbezüglichen eingescannten unterschriebenen Schriftstücks per E-Mail in PDF-Form ist zulässig. Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn

der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
(2) Die Sitzungen finden in der Regel am Dienstag im Sitzungssaal statt; sie beginnen in der Regel um 18.30 Uhr. In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 23 Tagesordnung

(1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.
(3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntzugeben. Im lokalen Teil des Oberbayerischen Volksblattes ist Ort und Zeit der Sitzung zu veröffentlichen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung des öffentlichen Teiles ist im Zuhörerraum anzuschlagen oder aufzulegen. Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
(4) Den örtlichen Medien ist die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitzuteilen. Ferner ist die Tagesordnung auf der gemeindlichen Homepage im Internet zu veröffentlichen.

§ 24 Form und Frist für die Einladung

(1) Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einen technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zurechnen ist.
(3) Der Tagesordnung werden weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzung beigefügt, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.
4) Die Ladungsfrist für die Einladung mit Tagesordnung beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Die Beschlussvorlagen und evtl. weitere Erläuterungen des öffentlichen Teils der Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Sitzung über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.
(5) Die Einladung mit Tagesordnung, jedoch keine weiteren erläuternden Unterlagen, wird unter Beachtung der Fristen des Absatzes 4 zusätzlich schriftlich allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.

§ 25 Anträge

(1) Anträge von Gemeinderäten, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Die Einreichung eines eingescannten unterschriebenen Antrags per E-Mail in PDF-Form ist zulässig. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Anträge sollen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
(3) Anträge zur Geschäftsordnung z.B. Nichtbefassungsanträge, Antrag auf Vertagung, Zurückziehung eines Antrags oder einfache Sachanträge, z.B. Änderungsanträge zu einer

vorgeschlagenen Beschlussformulierung können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 26 Eröffnung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
(2) Anschließend stellt der Vorsitzende fest, ob gegen die zugestellte Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung Einwendungen erhoben werden. Ist dies nicht der Fall, so gilt sie als vom Gemeinderat genehmigt. Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. Sie wird zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung auszugsweise verlesen. Sofern dabei Einwendungen nicht erhoben werden, gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat genehmigt (Art. 54 Abs. 2 GO).

§ 27 Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
(3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.
(5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
(3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen. Der Redebeitrag ist in den Gemeinderatssitzungen auf 2 Minuten mit Ausnahme bei der Begründung von eingereichten Anträgen und bei Haushaltsreden des Fraktionssprechers zu begrenzen.
(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
(8) Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2
GO).
(9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am übernächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29 Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen. Dabei hat der Vorsitzende die Möglichkeit, die Formulierung des Beschlussvorschlags im Gemeinderat gegenüber dem Beschluss des vorberatenden Ausschusses geringfügig zu modifizieren.
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 - 3 fällt.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art.48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder einem von ihm dazu Bevollmächtigten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur

Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung, in dieser Geschäftsordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31 Anfragen

Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung. Die Sitzung soll möglichst um 22:30 Uhr zu Ende sein.

IV. <u>Sitzungsniederschrift</u>

§ 33 Form und Inhalt

(1) Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Die Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
(2) Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
(4) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 34 Einsichtnahme und Erteilung von Ablichtungen

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
(2) Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Ablichtungen der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Ablichtungen von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
(3) Den Mitgliedern des Gemeinderats sind die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vor der nächsten Sitzung in elektronischer Form über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.
(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Ablichtungen werden nicht erteilt.

V. <u>Geschäftsgang der Ausschüsse</u>

§ 35 Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung und erläuternden Unterlagen über das RIS-System nachrichtlich.
(2) Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss

ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36 Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln (Amtstafel u. Hinweistafeln) bekanntgegeben wird. Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekanntgemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und im lokalen Teil des Oberbayerischen Volksblattes Rosenheim hingewiesen.
(3) Die Gemeinde unterhält eine Amtstafel am Rathaus, Rathausplatz.
Daneben werden weitere Hinweistafeln im Gemeindegebiet unterhalten.
(4) Daneben sind sämtliche Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Neuerlass bzw. von Änderungen bei Satzungen und Verordnungen auf der gemeindlichen Homepage zu publizieren.

C.) Schlussbestimmungen

§ 37 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 02.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig

tritt die Geschäftsordnung vom 30.09.2020 (fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.05.2023) außer Kraft.

Stephanskirchen, 02.07.2025

Mair
1. Bürgermeister